

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des



D180547

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 14. Dezember 2017 in der Musikschule St. Pantaleon/ Festsaal.

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:52 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.12.2017
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz, ÖVP
Vizebürgermeister Josef Alkin, ÖVP

GfGR Harald Watzlinger, SPÖ
GfGR Karl Geiblinger, SPÖ
GfGRⁱⁿ Martina Ortner, SPÖ

GfGR Friedrich Auinger, ÖVP
GfGR Johann Schlögelhofer, FPÖ

GR Gerhard Haider, SPÖ
GRⁱⁿ Angela Haider, SPÖ
GR Christoph Ortner, SPÖ
GRⁱⁿ Ursula Lindner, SPÖ
GR Christopher Knöbl, SPÖ
GR Ronald Schartmüller, SPÖ
GR Josef Grafeneder, SPÖ

GR Ing. Karl Öfferlbauer MAS, ÖVP
GRⁱⁿ Mag.^a Martina Schmolz, ÖVP
GRⁱⁿ Renate Hamberger, ÖVP
GR Herbert Weilguny, ÖVP
GRⁱⁿ Regina Huber, ÖVP
GR Mag. Roman Kosta, ÖVP

GR Willibald Barth, FPÖ

ANWESEND WAR AUSSERDEM:

Schriftführerin Julia Kletz

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

VORSITZENDER:

Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz.

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 31.10.2017
- Pkt. 2) Bericht des Prüfungsausschusses über Gebarungsprüfung
- Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2018 und mittelfristigen Finanzplan
- Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Baumeisterarbeiten für neues Sportheim SC St. Pantaleon-Erla
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung der NÖ Gemeindeverbände-Verordnung Seuchenvorsorgeabgabe mit 31.12.2018
- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über Vertrag: Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportes
- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über Resolution anlässlich Abschaffung des Pflegeregresses
- Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem
- Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz NÖ und Gemeinde St. Pantaleon-Erla
- Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen der FF Erla um Unterstützung der Feuerwehrjugend
- Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des TC Breitfeld um Subvention 2017
- Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des RC Breitfeld um Subvention 2017
- Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über Subventionsansuchen des Roten Kreuzes für die Jugendgruppe
- Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV Erla um Subvention 2017
- Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV Erla um Subvention des Frühjahrskonzertes/Probentages 2017
- Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen für ausgeschiedene GR
- Pkt. 17) Beratung und Beschlussfassung über Zuwendungen bei Gratulationen
- Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme einer Reinigungskraft
Nicht öffentliche Sitzung
- Pkt. 19) Beratung und Beschlussfassung über Altersteilzeit
Nicht öffentliche Sitzung
- Pkt. 20) Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG:

Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und erklärt die Beschlussfähigkeit.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch GfGR Harald Watzlinger eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Ferienbetreuung für Kinder in der Tagesbetreuungseinrichtung und Kindergartenkinder

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 1) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 20) in die Tagesordnung aufgenommen.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch GR Mag. Roman Kosta eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Anpassung von Gemeindeversicherungen

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 2) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 21) in die Tagesordnung aufgenommen.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch Vizebgm. Josef Alkin eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Übernahme von Teilstücken der B123/ B123a laut Vereinbarung durch die Gemeinde

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 3) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 22) in die Tagesordnung aufgenommen.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch GR Mag. Roman Kosta eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Resolution bzgl. Donaubrücke neu

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 4) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 23) in die Tagesordnung aufgenommen.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch Vizebgm. Josef Alkin eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Elektro- u. Installationsarbeiten sowie Heizungs-, Wasser- und Sanitärinstallationsarbeiten für Vereinsgebäude SC

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 5) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 24) in die Tagesordnung aufgenommen.

Top 25) Berichte und Anfragen

TOP 1**Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 31.10.2017**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

TOP 2**Bericht des Prüfungsausschusses über Gebarungsprüfung**

Sachverhalt: Der Prüfungsausschuss hat am 28.11.2017 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Die Kassa wurde geprüft und ergab eine Übereinstimmung von Buchung und Kassastand.

Verlesung der Niederschrift durch GR Ronald Schartmüller.

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den im Protokoll der Prüfungsausschusssitzungen angefragten Punkten:

- Sanierung Gemeindewohnungen Erla 43:
Zwei Wohnungen mussten saniert werden, grundsätzlich müsse dies Kostenstelle kostendeckend sein. 2018 bestehe Handlungsbedarf bei der Erstellung von Richtlinien für Mieter und Vermieter.
- Kosten Infopoint Rundholzbrücke:
Die Kosten dafür wurden mit € 49.000,- veranschlagt, nach der Abrechnung haben sich Kosten in Höhe von € 33.000,- ergeben.
- Entfernung Wurzelstöcke in Pyburg:
Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um das ehemalige Grundstück von Herrn Langwieser, dieses ist jetzt im Besitz der Fam. Antal. Mit dem neuen Grundstückseigentümer hat sich die Gemeinde auf 2 Seiten des Areals über einen neuen Grenzverlauf geeinigt. Die dafür notwendigen Vermessungskosten und Entfernung der Wurzelstöcke hat der Eigentümer übernommen, die Gemeinde übernahm die Entsorgung der Wurzelstöcke.
- Rechnung Firma Fröschl/ Haunschmid:
Arbeiten wurden am 09.08.2017 im GV beraten und beschlossen, es lagen keine weiteren Angebote vor

Die Kassenverwalterin Doris Dauerböck und Bgm. Mag. Rudolf Divinzenz haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 3**Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2018 und mittelfristigen Finanzplan**

Antrag von GfGR Harald Watzlinger: Einzelabstimmung des Voranschlages 2018 und des mittelfristigen Finanzplanes

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 10 Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion, GfGR Johann Schlögelhofer)
11 Zustimmungen (gesamte SPÖ-Fraktion, GR Willibald Barth)

Bgm. Mag. Divinzenz erklärt, dass der Voranschlag 2018 und der mittelfristige Finanzplan getrennt voneinander abgestimmt werden.

Antrag von Bgm. Mag. Divinzenz: Beiziehung von Herrn Dr. Heiss zur Beratung, gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Sachverhalt VA 2018: Es soll der Haushaltsvoranschlag 2018, der mittelfristige Finanzplan 2018 - 2022 und der Dienstpostenplan 2018 besprochen und beschlossen werden.

Das Konzept des Voranschlages 2018 lag während der Zeit vom 17.11.2017 bis 01.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf, es sind keine Erinnerungen dazu eingegangen.

Vom Land wurde vorgelegt:

Einnahmen (Abgaben, Ertragsanteile) in Höhe von € 2.006.200,00

Die größten Ausgabeposten sind:

Berufsschulerhaltungsbeitrag	€ 13.900,00
Sozialhilfeumlage	€ 350.000,00
NÖKAS – Umlage	€ 622.200,00
Jugendwohlfahrtsumlage	€ 44.800,00
Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag	€ 9.900,00

Das Konzept des ordentlichen Voranschlages schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 4.331.900,--.

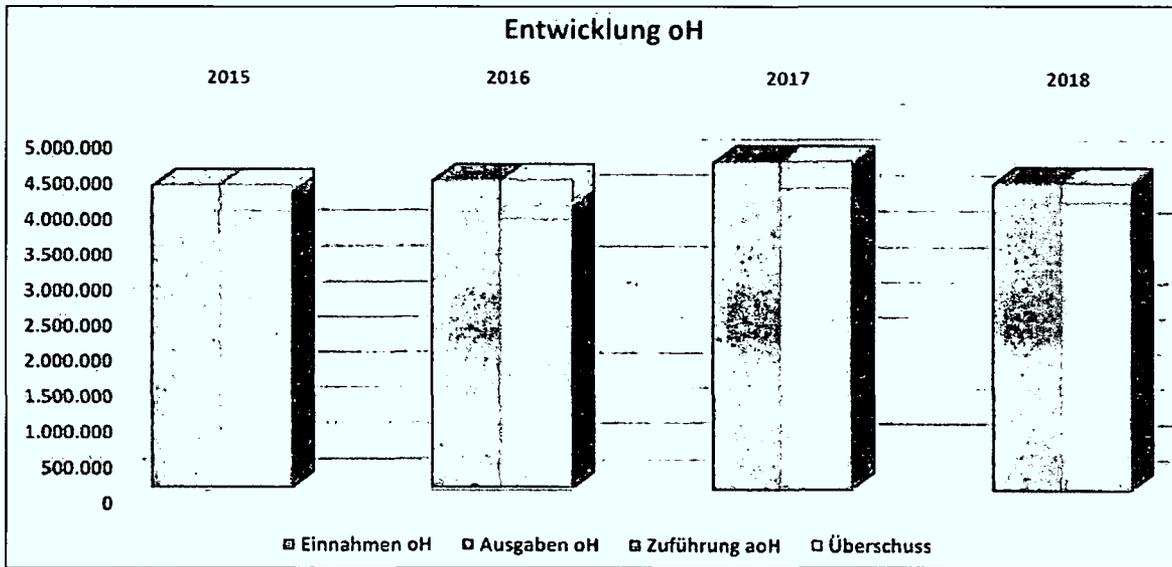
Ausgaben im außerordentlichen Haushalt

Feuerwehr:	€ 25.200,--
Sportplatz Vereinsgebäude neu:	€ 421.000,--
Straßenbau:	€ 143.000,--
Hochwasserschutz:	€ 1.100.000,--
Güterwege:	€ 20.000,--
Abwasserbeseitigung:	€ 39.000,--
Wasserversorgung:	€ 240.000,--

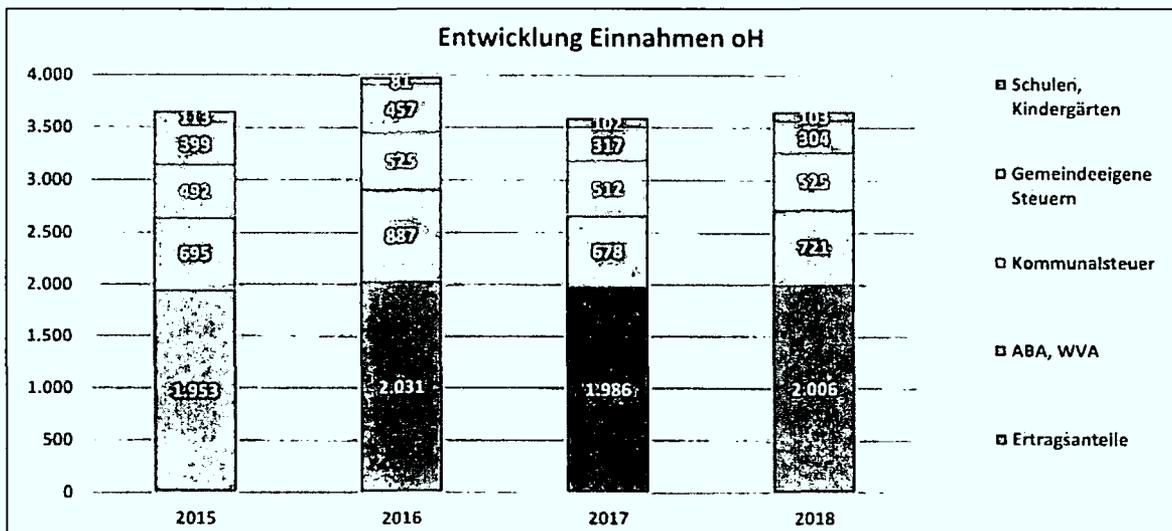
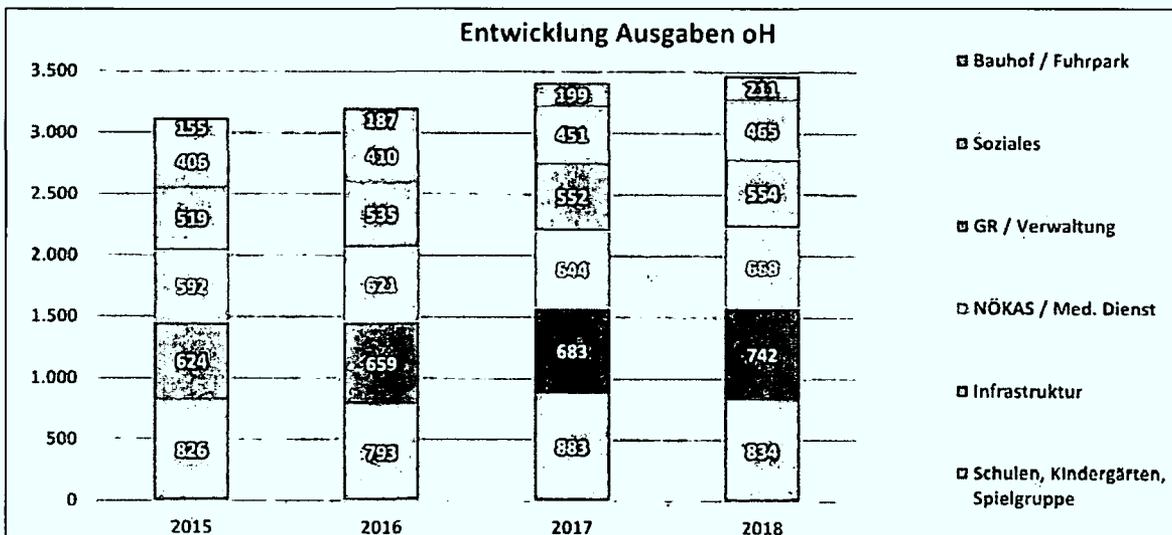
Der Gesamtvoranschlag der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben beträgt € 1.991.500,-.

Bgm. Mag. Divinzenz bittet Herrn Dr. Heiss um seine Präsentation.

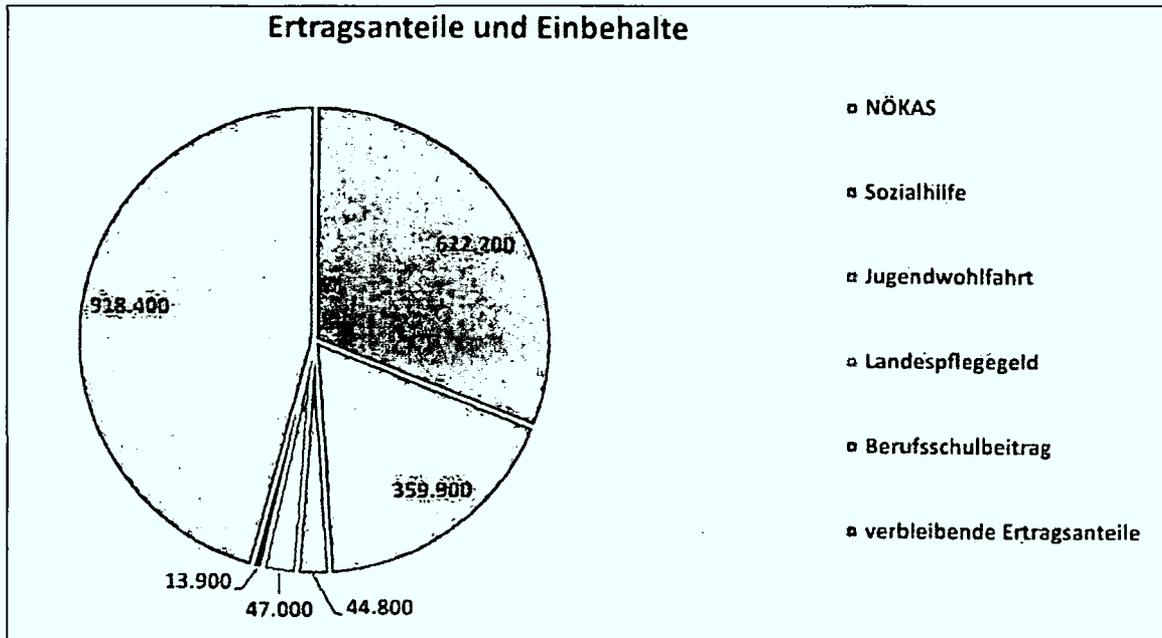
Herr Dr. Heiss begrüßt alle Anwesenden und präsentiert den Finanzrahmen mittels PP. Die dargestellten Grafiken stützen sich auf die jeweiligen Rechnungsabschlüssen 2015/ 2016. Das Jahr 2017 betreffend stützen sich die Zahlen auf den 1. Nachtragsvoranschlag, Jahr 2018 auf den gegenständlichen Voranschlag.



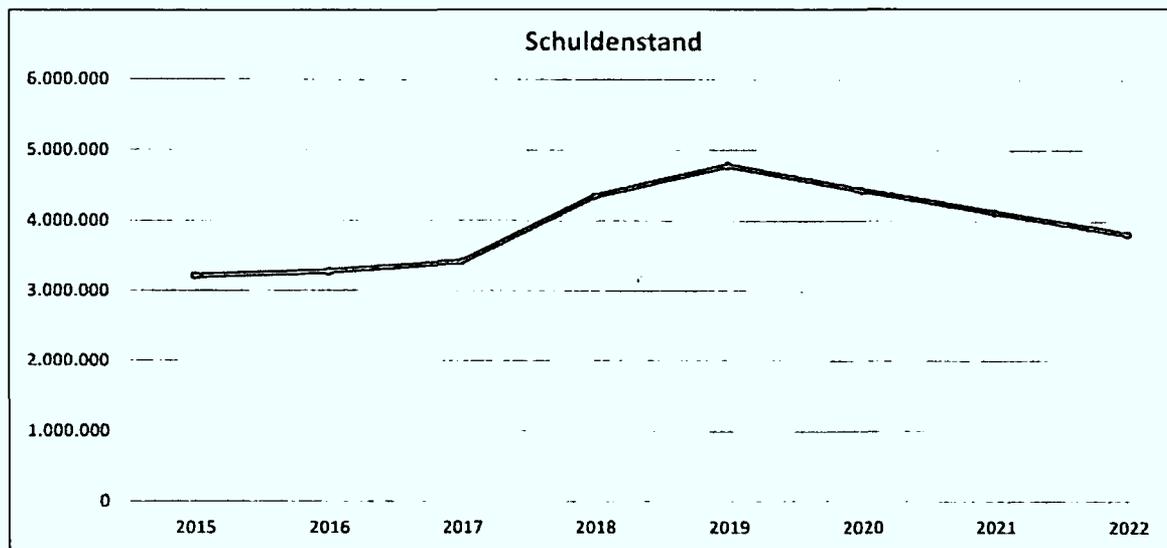
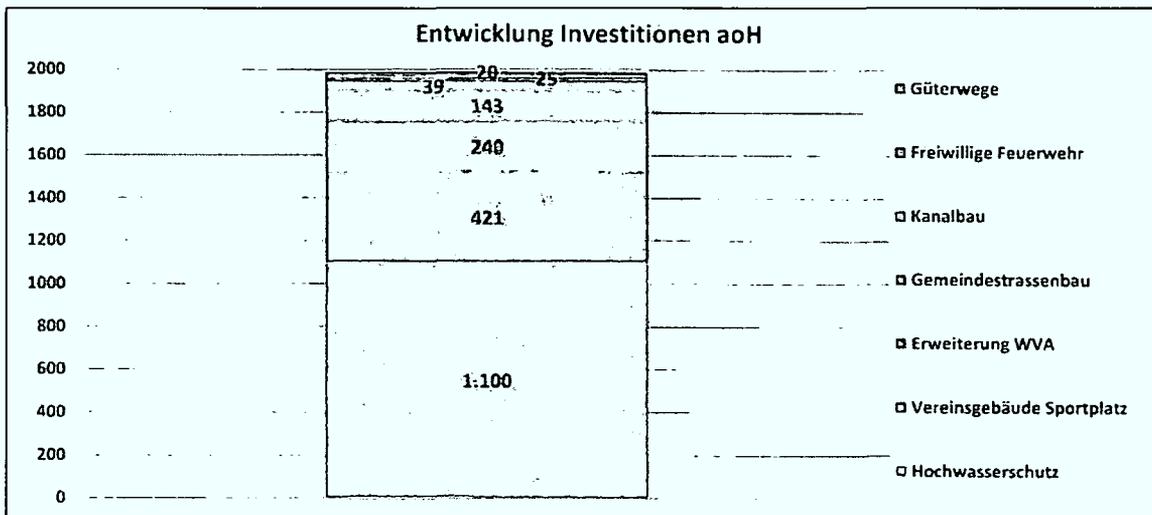
Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben



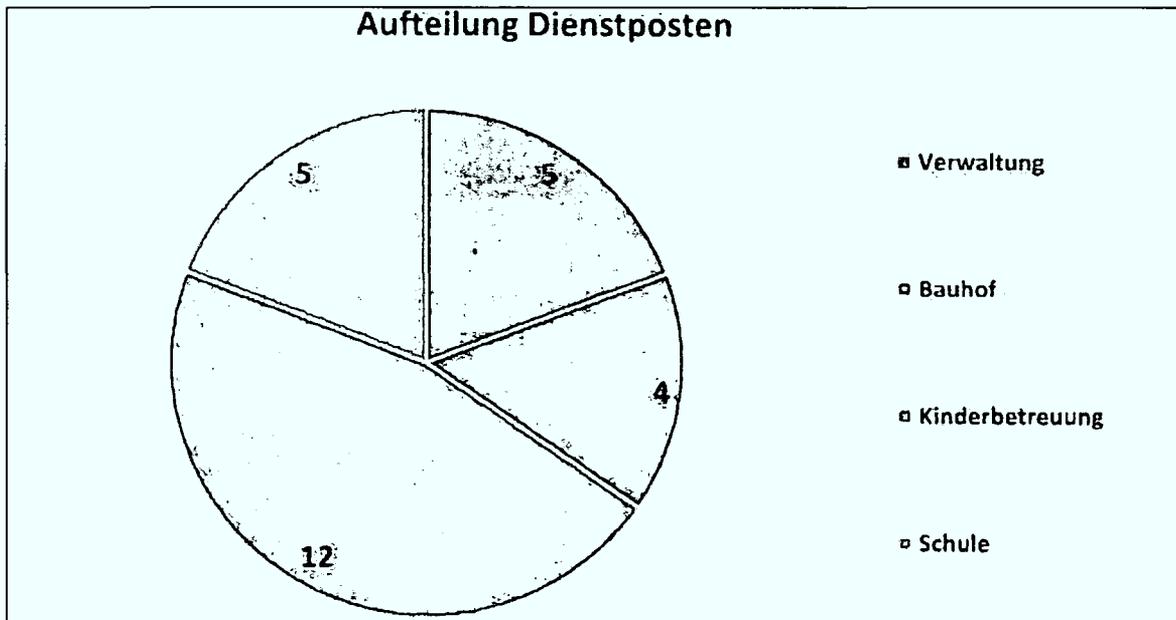
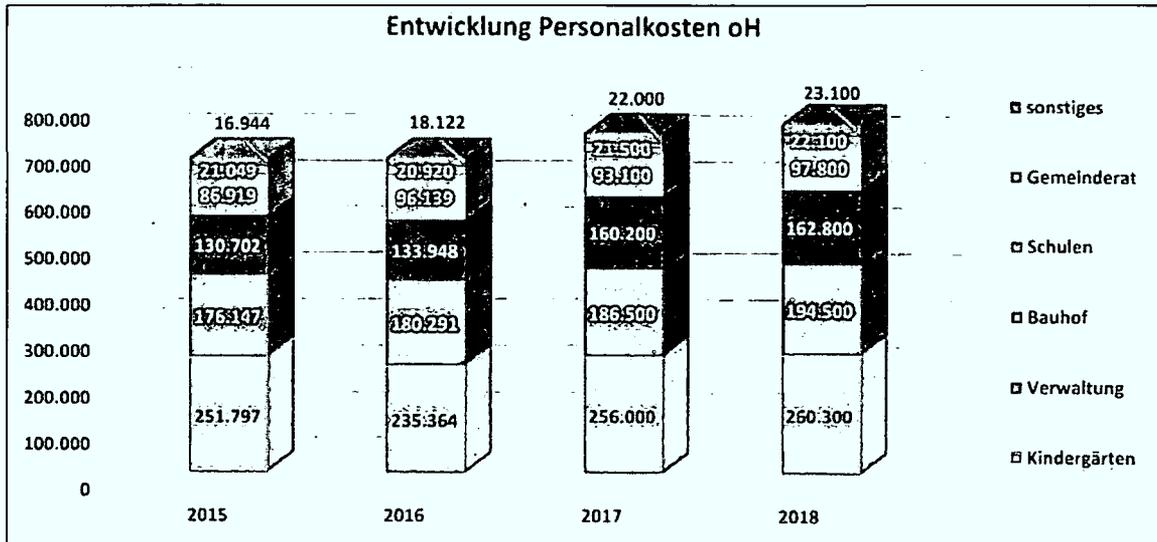
Den Gebührenhaushalt und eigenen Haushalt kann die Gemeinde beeinflussen.



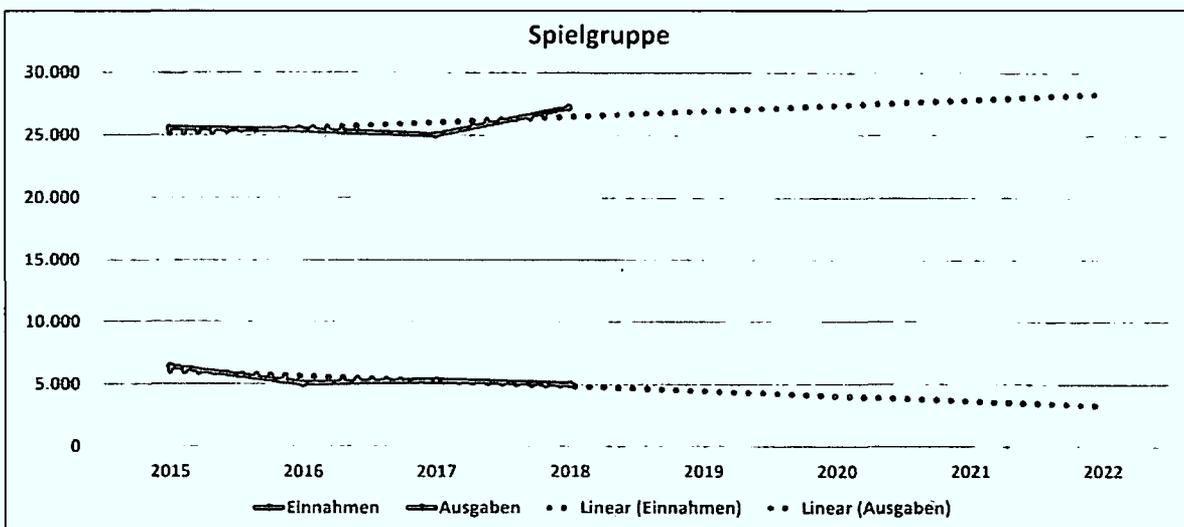
Rund 46% bleiben der Gemeinde über, der Rest wird bereits abgezogen und kommt nicht zur Auszahlung.

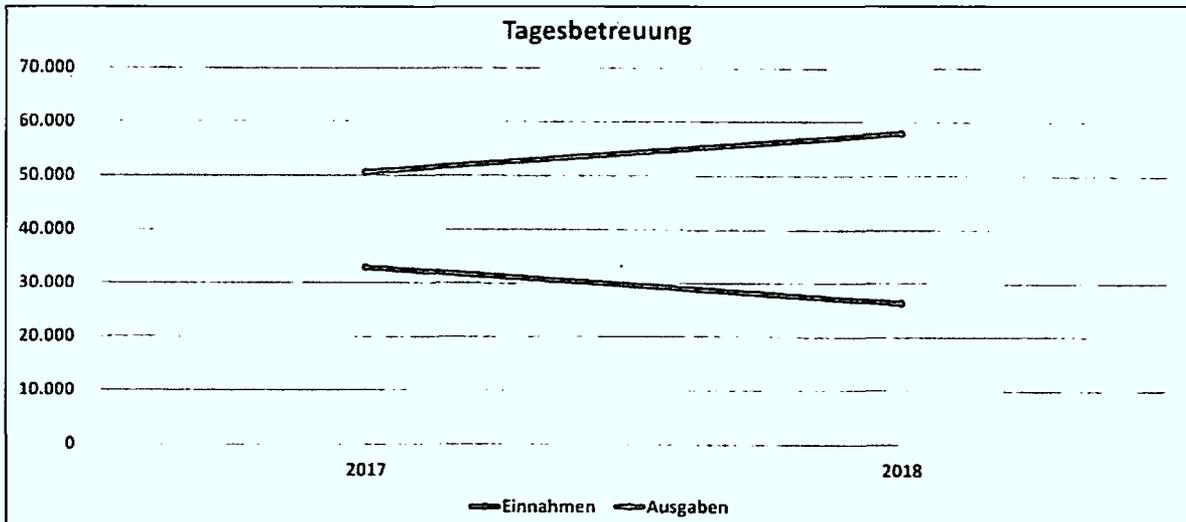


2019 an der Spitze, aber mittelfristig ein Abfall.

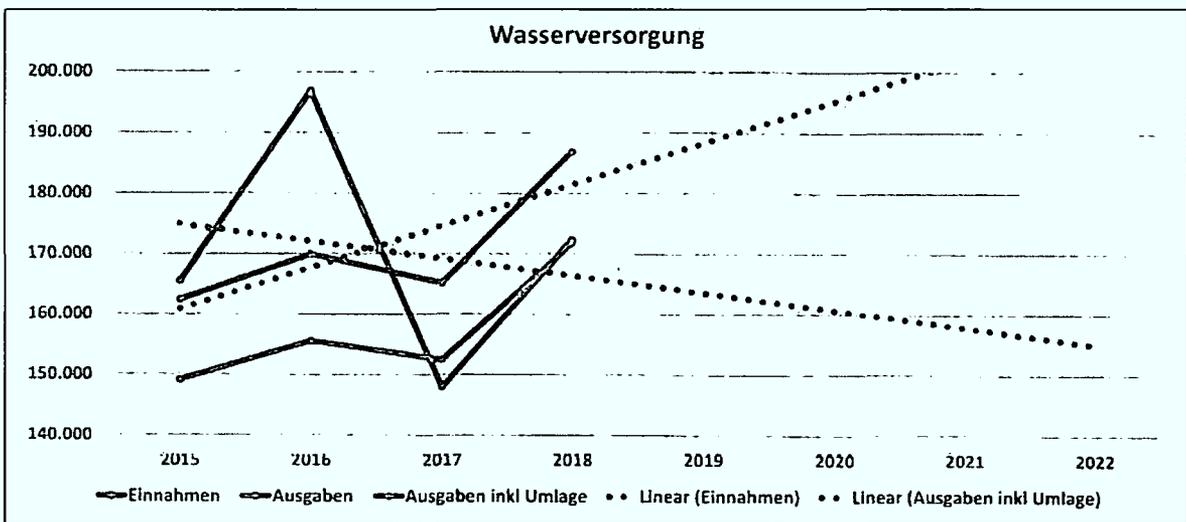


Gesamt 26, davon 12 in der Kinderbetreuung. Es wird viel Geld für die Pädagogik investiert.

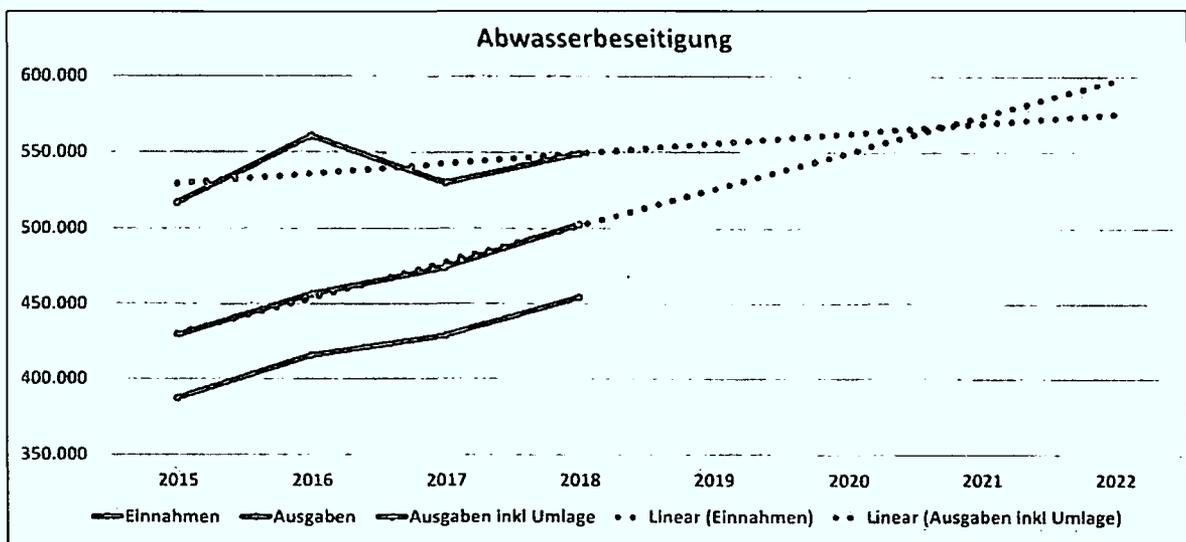




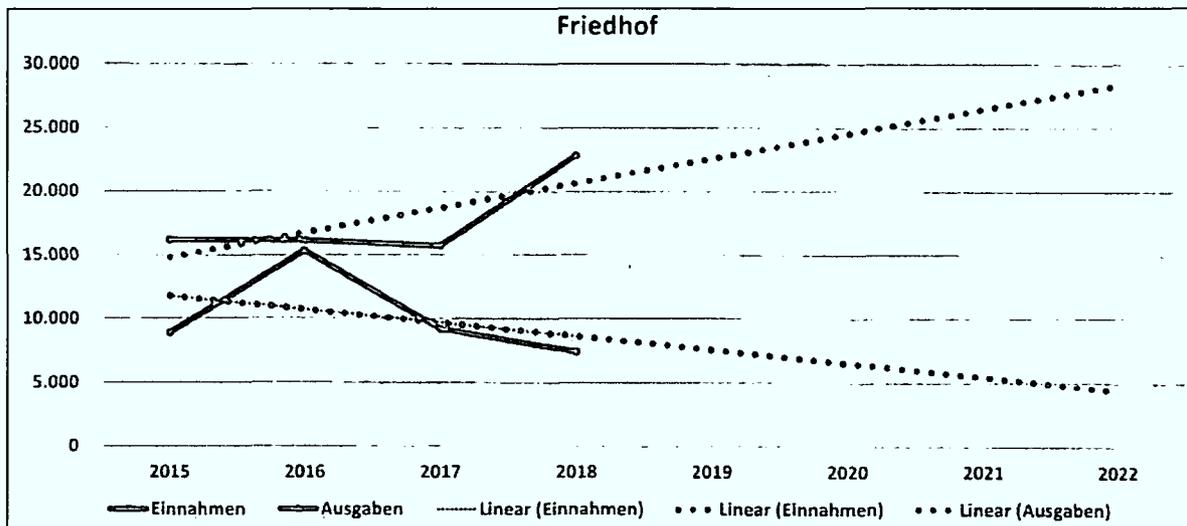
Aufgrund der Neueinrichtung können von den Vorjahren keine Zahlen vorliegen.



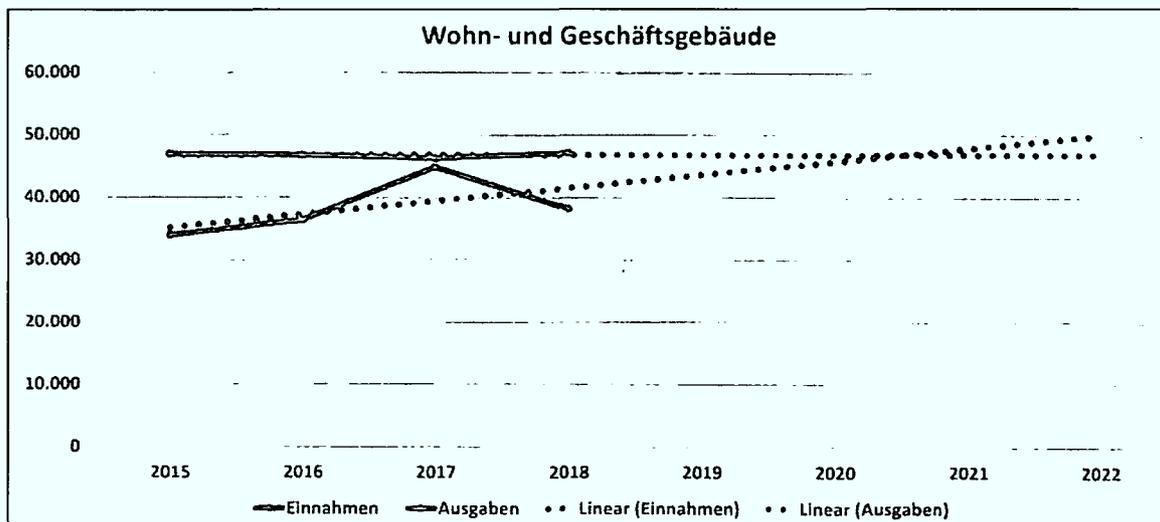
Hier habe die Gemeinde einen Handlungsbedarf, damit die Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind.



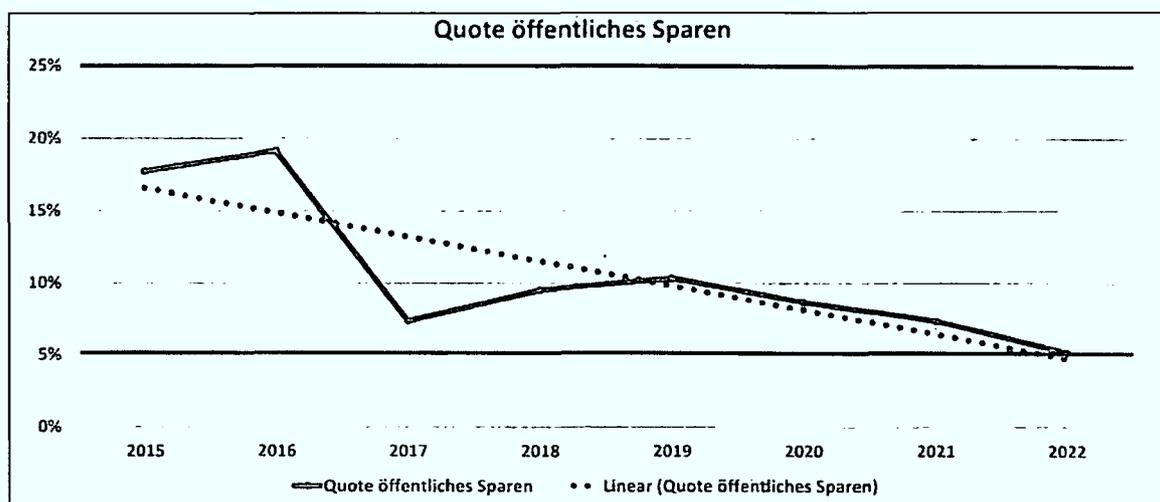
Hier habe die Gemeinde für 2021 Handlungsbedarf.



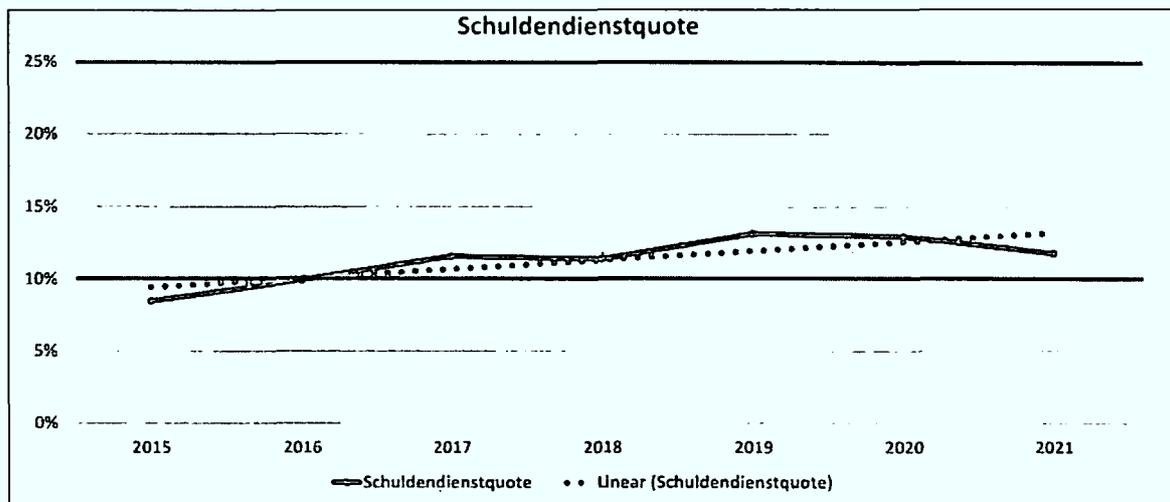
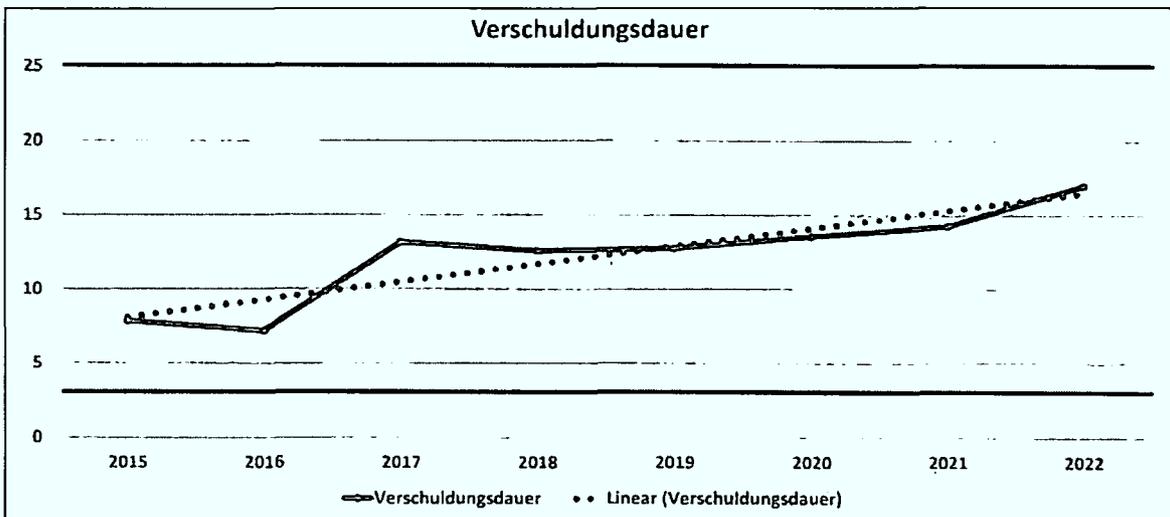
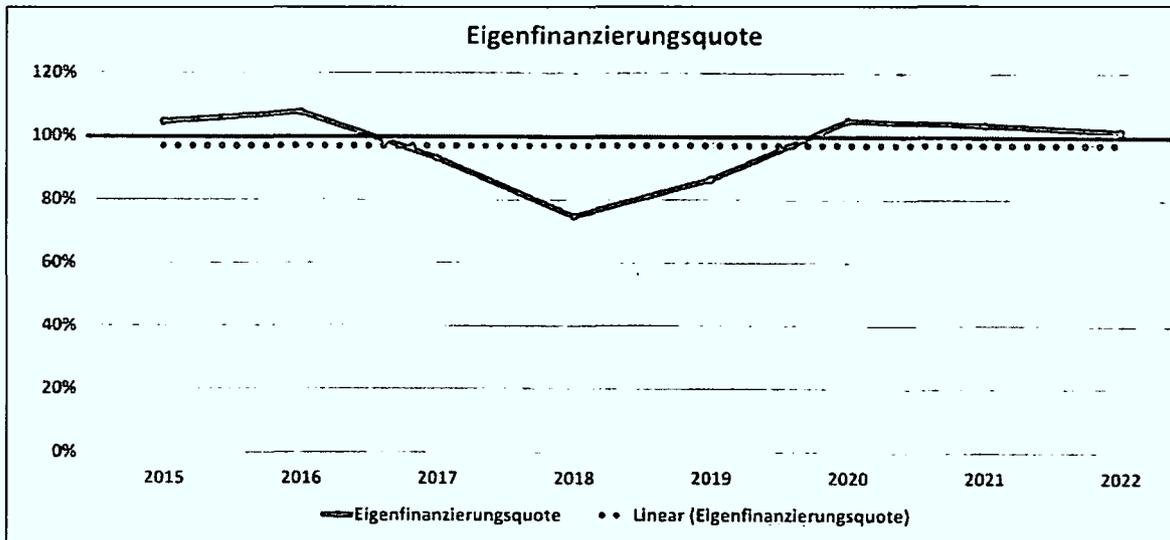
Die Ausgaben im VA 2018 wurden großzügig eingegeben.

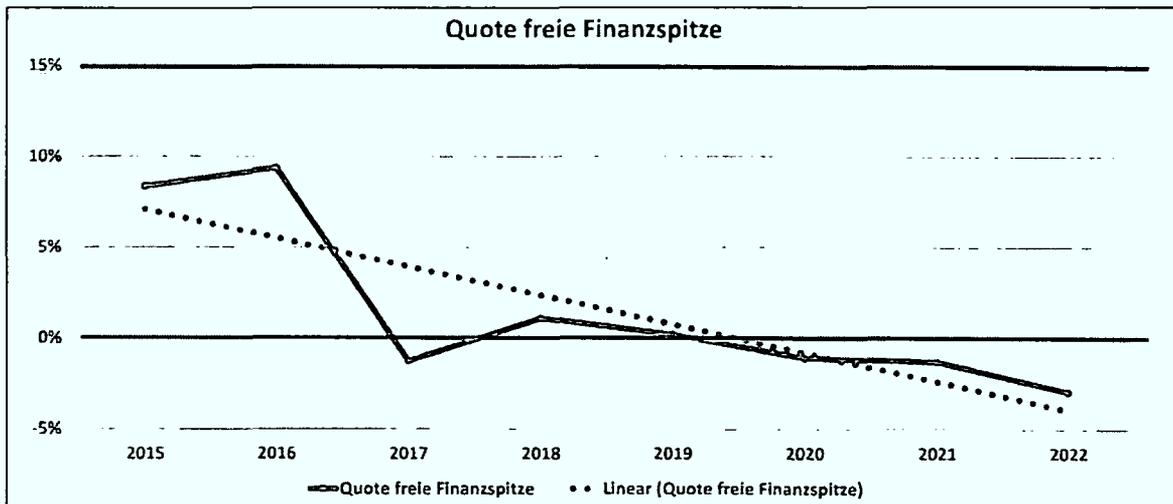


Hier habe die Gemeinde ebenfalls für 2021 Handlungsbedarf.

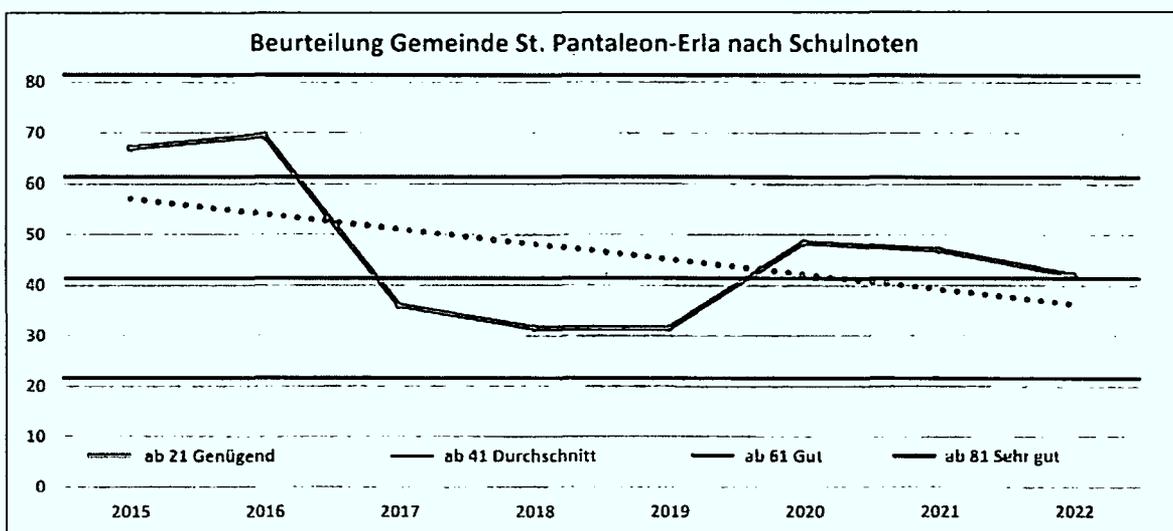
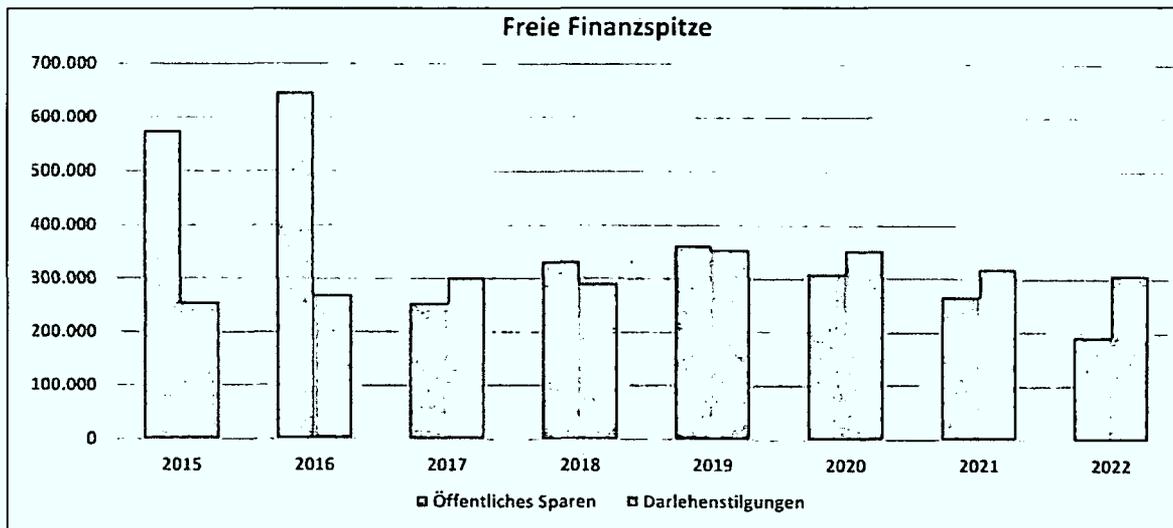


Wenn die Zahlen so bleiben, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung. Dem müsse die Gemeinde entgegenwirken. Die Werte im MFP wurden vorsichtig geplant. 2016 wurde ein Darlehen aufgenommen, welches dann 2017 an den aOH zugeführt wurde.





Ab dem Jahr 2019/2020 liegt die freie Finanzspitze unter 0%, es bestehe Handlungsbedarf.



Längerfristig muss die Gemeinde betreffend Finanzen Überlegungen/ Änderungen anstreben.

Dr. Heiss empfiehlt für 2018, dass die Gemeinde, die eine oder andere Sache hinterfragt um die Gemeinde neu auszurichten.

GR Barth berichtet, dass sich der Ausschuss damit befasst habe. In Zukunft soll mehr Geld für die Gemeinde eingebracht werden. Die Bedarfszuweisungen von Land/ Bund fallen. Bei den Ausgaben muss die Bremse gezogen werden. Betreffend WVA ist der Wasserschwind erheblich. Zukünftig müssen die Gebühren erhöht werden, sauberes Trinkwasser muss der Bevölkerung auch etwas wert sein.

GfGRⁱⁿ Martin Ortner erkundigt sich, wann die beschlossene Rücklage in Höhe von € 480.000,- gemacht wird. Bgm. Mag. Divinzenz erklärt, dass die Rücklage erst 2018 gebildet wird. Vizebgm. Alkin erklärt, dass die Rücklage teilweise in Projekte veranschlagt wurde. Beispielsweise wurden € 220.000,- auf der Seite 71 im VA eingepflegt. € 146.000,- zu dem Vereinsgebäude SC und der Rest in Projekte im aoH (siehe Zuführung aoH). Das Nichtbilden der geplanten Rücklage wird mit dem Beschluss des VA 2018 beschlossen. Lt. Herrn Kirchhofer (Land NÖ, Gemeindeaufsicht) ist es nicht sinnvoll, eine Rücklage zu bilden und zeitgleich Darlehen aufzunehmen.

Herr Dr. Heiss erklärt, dass eine Rücklage im VA vorgesehen werden kann und im Zuge des RA die Summe für die mögliche Rücklage abgelesen werden kann. Im VA 2018 sind € 220.000,- als Rücklage vorgesehen. Der VA sei nur eine Linie/ Plan. Jedes einzelne Projekt muss im Gemeinderat beschlossen werden und der GR entscheidet, was mit dem Überschuss passiert.

GR Mag. Kosta merkt an, dass er es nicht sinnvoll finde, eine Rücklage in Höhe von € 480.000,- zu bilden, da ein Teil des Geldes für Projekte benötigt wird.

GR Ing. Öfferlbauer stellt klar, dass beim 1. NVA 2018 beschlossen werden soll, ob eine Rücklage oder eine Investition gemacht wird.

Der gesamte Gemeinderat bespricht die Sachlage eingehend.

GR Barth merkt an, dass er es sinnvoll finde, dass Herr Dr. Heiss solche Grafiken quartalsmäßig erstellt, um den Überblick zu behalten. Bgm. Mag. Divinzenz stellt klar, dass er dies bezüglich ein Angebot einholen werde.

Vizebgm. Alkin merkt an, dass es bei dem Projekt Vereinsgebäude SC eine Korrektur gibt, welche im NVA bereinigt wird.

Antrag: Beschlussfassung über den Voranschlag 2018

Beschluss VA 2018: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis VA 2018:

2 Gegenstimmen (GR Knöbl, GfGRⁱⁿ Ortner)

19 Zustimmungen (gesamte ÖVP-Fraktion, gesamte FPÖ-Fraktion, restl. SPÖ-Fraktion)

Bgm. Mag. Divinzenz bedankt sich für die sachliche Besprechung und den Beschluss.

Sachverhalt MFP: Bgm. Mag. Divinzenz informiert, dass der MFP von Herrn Dworak (Kommunalakademie) geprüft wurde und ein MFP eine geringe Aussagekraft habe. Die Tendenz geht jedoch nach unten, dadurch habe die Gemeinde Handlungsbedarf.

GRⁱⁿ Haider merkt an, dass im Jahr 2019 ein Minus verzeichnet ist. Man solle die Rücklage evtl. als Bedeckung nehmen. Vizebgm. Alkin merkt an, dass lt. Herrn Kirchhofer der MFP nicht ausgeglichen sein soll. Wenn sich ein Minus ergibt, soll dies so belassen werden. GR Haider erkundigt sich, ob es diese Empfehlung auch schriftlich gibt. Vizebgm. Josef Alkin merkt an, dass es dies nur schriftlich gibt.

GfGR Watzlinger merkt an, dass das Projekt SC Vereinsgebäude auf 2 Jahre finanziert wird und er Bedenken hab, da seiner Meinung nach keine Bedeckung bestehe. Er habe rechtliche Bedenken, da der GR ein Projekt ohne Bedeckung beschließt. GR Ing. Öfferlbauer merkt an, dass die Bedeckung

hoffentlich bereits geklärt sei. Wenn der MFP schlecht dargestellt werde, gebe es mehr Förderung vom Land NÖ.

Herr Dr. Heiss stellt klar, dass im MFP 2019 der oH keine Gesamtdeckung habe. Jedes geplante Vorhaben im aoH müsse eine Bedeckung haben. Das Vorhaben Vereinsgebäude SC ist gedeckt, wenn die angesagten Förderungen eingehalten werden. Förderzusagen sind noch nicht eingelangt. Bisher gab es jährlich ein VA-Blatt des Landes NÖ, welches heuer noch nicht eingelangt ist.

Antrag: Beschlussfassung über MFP

Beschluss MFP: Der Antrag wird nicht angenommen

Abstimmungsergebnis MFP:

1 Enthaltung (GR Barth)

10 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion)

10 Zustimmungen (gesamte ÖVP-Fraktion, GfGR Johann Schlögelhofer)

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Baumeisterarbeiten für neues Sportheim SC St. Pantaleon-Erla

Sachverhalt: Bgm. Mag. Rudolf Divinzenz bittet Vizebgm. Josef Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Josef Alkin merkt an, dass untenstehende Angebote eingelangt sind. Er merkt an, dass bei dem Angebot der Fa. Fröschl der Posten „Container für den SC“ in Höhe von € 22.000,- wegfallen.

Fa. Auböck Bau GmbH,	€ 946.875,20
Fa. Schöller Bau GmbH	€ 915.715,42
Fa. Fröschl Bau GmbH	€ 632.166,00

GfGR Harald Watzlinger merkt an, dass nachträgliche Verhandlungen nicht möglich sind. Es sollen die € 632.166,- beschlossen werden und die Schlussrechnung fällt dadurch dann günstiger aus.

Antrag: Vergabe der Baumeisterarbeiten für das neue Sportheim an die Firma Fröschl Bau GmbH zu dem angebotenen Preis

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung der NÖ Gemeindeverbände-Verordnung Seuchenvorsorgeabgabe mit 31.12.2018

Sachverhalt: Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben.

Antrag: Übertragung der obenstehenden Aufgaben an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GfGR Watzlinger nicht im Saal)

TOP 6**Beratung und Beschlussfassung über Vertrag: Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportes**

Sachverhalt: Ende Oktober gab es eine Sitzung bei der Bezirksstelle St. Valentin mit den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister des Versorgungsgebietes. Ab Jänner 2018 ergibt sich eine Personaländerung. Bis jetzt wurden zwei Beträge ausbezahlt, diese sollen nun auf einen Betrag zusammengefasst werden. Pro Einwohner sollen € 9,- bezahlt werden. Das ergibt eine Differenz auf die vorherigen Beträge von € 1,35.

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der (Stadl-, Markt-) Gemeinde St. Pantaleon-Erla, 4303 St. Pantaleon-Erla

und

dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zorn Allee 3-5,
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages beauftragt das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle St. Valentin mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle St. Valentin zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mithilfe dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter bekräftigt.

1.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde St. Pantaleon-Erla für die Leistung der ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde St. Pantaleon-Erla eine erhebliche Gesundheitsgefährdung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf/Nödzentralbereich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Verletzung oder einem Trauma eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenklinik oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benutzen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungsmittelkraft oder eines Rettungsmittelers ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 9,- an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Valentin, auf das Konto (Volksbank Banns-St. Valentin) AT63 4715 0000 0051 4414 zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung beihilfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde St. Pantaleon-Erla geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Valentin, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde St. Pantaleon-Erla hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Valentin, in neuartige Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines einschlägigen Rechnungsabchlusses des vorangehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Beiträge für die Leistungen der Rettungsorganisationen, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Hiltlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zu Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde St. Pantaleon-Erla gegenüber jeder Inanspruchnahme von dieser Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schuld- und klagenlos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Präzisierungen. Bis zum Hiltlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag nichtbindend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausfertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

St. Valentin, am 28. November 2017

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich:

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich,
Bezirksstelle St. Valentin

(Stadt-, Markt-) Gemeinde St. Pantaleon-Erla

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom, TOP

Antrag: Beschlussfassung über € 9,-/ Einwohner/ Jahr als Rettungsdienstbeitrag und des vorliegenden Vertrages

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GfGR Johann Schlögelhofer nicht im Saal)

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über Resolution anlässlich Abschaffung des Pflegeregresses

Sachverhalt: Bgm. Mag. Divinzenz verliest den Resolutions-Text.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde St. Pantaleon-Erla
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEREGRESSSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pfleregriess abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pfleregriesses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzehrs auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

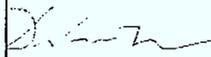
Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pfleregriesses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde St. Pantaleon-Erla

am 14.12.2017

Der/Die Bürgermeister/in-




Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mik-Heitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

GfGR Watzlinger merkt an, dass ausdrücklich festgehalten werden soll, dass der Pfleregriess dadurch nicht wieder eingeführt werden soll.

Antrag: Beschluss der vorliegenden Resolution

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem

Sachverhalt: Die Fa. Hasenöhrl erweitert ihre Betriebstankstelle und Betriebswaschanlage und ersucht um Einleitung der Abwässer in das öffentliche Kanalsystem. Die Gemeinde Ennsdorf habe diese Vereinbarungen bereits beschlossen.

Kanalisationsunternehmen
im Sinne des § 32b WRG 1959

Gemeindeabwasserverband
Ennsdorf-St. Pantaleon
Antahausstraße 5
4482 Ennsdorf

Betreiber des öffentlichen
Kanalisationssystems

Gemeinde
ST. PANTALEON-ERLA
Ringstraße 13
4303 St. Pantaleon-Erla

An die Firma
HASENÖHRL GmbH
Wagram 1
4303 St. Pantaleon-Erla

Ennsdorf, am XX.XX.2017

GZ: 065-11/02

Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Geschäftsleitung!

Sie haben mit Antrag vom 31.01.2017 samt beiliegendem Projekt um Abänderung der Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der nachfolgenden Betriebsanlage in die Ortskanalisation der Gemeinde St. Pantaleon-Erla und weiter in die Verbundkanalisation bzw. die Verbundabwässeranlage des Gemeindeabwasserverbandes (GAV) Ennsdorf - St. Pantaleon angesucht.

Aufgrund des Antrages vom 12.07.1999 (unter Vorlage eines entsprechenden Projektes) wurde der Firma Hasenöhrl & Sohn GmbH (Rechtsnachfolger: Firma Hasenöhrl GmbH) von der Gemeinde St. Pantaleon-Erla und dem GAV Ennsdorf - St. Pantaleon die Zustimmung erteilt, zur Einleitung der Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in die öffentliche Kanalisation. Gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern (Version Dezember 2001) wurde diese Zustimmung bis 31.12.2015 befristet.

Betriebsanlage: Betriebsstankstellen, Waschhalle
Teilstrom: Betriebliche Abwässer, Niederschlagswasser, betriebliche Sanitärabwässer

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erlaubt der GAV Ennsdorf - St. Pantaleon als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 (i.d.g.F.) die Zustimmung zur Einleitung der Betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage bei Einhaltung der nachfolgend näher angegebenen Festsetzungen und Bedingungen.

Diese Zustimmung gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne § 32b WRG 1959 (i.d.g.F.) und begründet einen Entsorgungsvertrag.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die näheren Festsetzungen und Bedingungen dieser Zustimmungserklärung;
- der Antrag samt Projekt und allenfalls ergänzenden Unterlagen, wie eingangs näher bezeichnet;
- die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern, GAV Ennsdorf - St. Pantaleon, Version Dezember 2015;
- die Bestimmungen über die Entgelte (Gebühren, Tarife).

Der jeweils nachfolgend genannte Vertragsbestandteil hat nur insoweit Geltung, als durch die vorgenannten Regelungen nichts Entgegenstehendes bestimmt wird (Subsidiarität).

A. BESCHREIBUNG DER EINLEITUNG

Betriebsstätte, Anschrift
Fa. HASENÖHRL GmbH
Wagram 1
4303 St. Pantaleon-Erla

Betreiberdaten
Fa. HASENÖHRL GmbH
Wagram 1
4303 St. Pantaleon-Erla

Grundbesitzerdaten

Die untenstehenden Grundstücke betreffen die Abwasserentsorgung der Firma Hasenöhrl GmbH.

Grundstücksnummer: 1530 KG St. Pantaleon
Hasenöhrl Holding GmbH
Kristein 51
4470 Enns

Grundstücksnummer: 1534, 1538, 1539, 1565 und 1567 KG St. Pantaleon
Ing. Karl Hasenöhrl und Eilfriede Hasenöhrl
Wagram 3
4303 St. Pantaleon-Erla

Grundstücksnummer: 1584/1 KG St. Pantaleon
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B), öffentliches Gut
Amt der NÖ Landesregierung
Landesstraßenfinanzierung und Verwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Gemäß Antrag auf Erteilung einer Zustimmungserklärung vom 31.01.2017 inkl. ergänzender Unterlagen fallen folgende Teilströme an:

Teilstrom 1:

- > **Waschwässer**
Waschhalle, mit 3 Stk. Hochdruckkanzen bzw. 1 Stk. Hochdruckkanze an der Hallendecke, wobei max. 3 Hochdruckkanzen gleichzeitig in Betrieb sind. Reinigung von ca. 14 Lkw pro Tag.
- > **Niederschlagswasser (mineralölverunreinigt)**
Tankstelle 1: überdachte Fläche 130 m²
Tankstelle 2: überdachte Fläche 60 m²

Teilstrom 2:

- > **Häusliche Abwässer**
betriebliche Sanitärabwässer aus der Schlosserei und dem Verwaltungs- und Betriebsgebäude (insgesamt ca. 400 Mitarbeiter am Betriebsstandort), für die Berechnung der Abwassermenge ist von 38 EWG auszugehen.

Ableitung

Die Waschwässer aus der Waschhalle gelangen in den unter dem Waschplatz situierten Grobschlammfang mit einem Nutzvolumen von 95 m³. Die mechanisch vorgereinigten Abwässer gelangen von hier über einen deckennahen Ablauf in zwei weitere kreisrunde Schlammfänge mit einem Volumen von jeweils 12,50 m³. Nach Vereinigung der Waschwässer mit dem Niederschlagswässern aus den überdachten Tankstellen 1 und 2 gelangen die betrieblichen Abwässer in die Mineralölabscheideanlage mit vorgeschaltetem Schlammfang. Die vorgereinigten betrieblichen Abwässer (Teilstrom 1) werden nach Vereinigung mit den betrieblichen Sanitärabwässern aus den Verwaltungs- und Betriebsgebäude bei Schacht 1208 (725) in den Nebensammler AH 4 der öffentlichen Kanalisation der Gemeinde St. Pantaleon-Erla eingeleitet. Die Ableitung der betrieblichen Sanitärabwässer aus der Schlosserei (Teilstrom 2) erfolgt beim Übergabeschacht 1208E (808).

Laut den Angaben in den Antragsunterlagen vom 31.01.2017 werden die Niederschlagswässer, mit Ausnahme der Niederschlagswässer aus den Bereichen der Tankstelle 1 und 2 nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet.

Die Ableitung der Niederschlagswässer aus der dritten überdachten Tankstelle (östlich der Schlosserei) erfolgt lt. o.g. Antragsunterlagen nicht über die öffentliche Kanalisationsanlage. Die anfallenden Abwässer werden gesondert entsorgt.

B. MASS DER EINLEITUNG

Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten im Sinne des § 32b WRG 1959 (i.d.g.F.) die Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnung für Fahrzeugtechnik (BGBl. II Nr. 265/2003) bzw. die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 168/1996) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die darin enthaltenen Anforderungen an den Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik.

Entsprechend dem beantragten Konsens und der Beurteilung durch die Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH namens des GAV Ennsdorf - St. Pantaleon gilt als vereinbart:

Teilstrom 1:

Quantität:
Im Trockenwetterfall: Ableitung von vorgereinigten Abwässern in einer Menge von maximal 11,80 m³/d aus der Waschhalle in die öffentliche Kanalisation.

Im Regenwetterfall: zusätzlicher Regenwasseranfall aus dem Bereich der überdachten Tankstellen 1 und 2 (insgesamt ca. 190 m³) von 2,38 m³/d.

Die Einleitung wird durch den vorhandenen Drosselschieber auf 0,5 l/s bzw. 1,8 m³/h begrenzt.

Qualität:
Hinsichtlich der Einleitungsqualität gelten für den maßgeblichen Lastfall von 14,28 m³/d folgende Emissionswerte als vereinbart:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (lt. AEV Fahrzeugtechnik bzw. beantragte Emissionsgrenzwerte)	Einheit	Mengenschwelle (max. Tagesfracht) [g/d]
Temperatur	35°	°C	
Abschleppbare Stoffe	10	mg/l	
pH-Wert	6,5 - 8,5		
Blei ber. als Pb	0,5	mg/l	7,14
Cadmium ber. als Cd	0,1	mg/l	1,43
Chrom - gesamt ber. als Cr	0,5	mg/l	7,14
Chrom-VI ber. als Cr	0,1	mg/l	1,43
Kupfer ber. als Cu	0,5	mg/l	7,14
Nickel ber. als Ni	0,5	mg/l	7,14
Quecksilber ber. als Hg	0,01	mg/l	0,14
Zink ber. als Zn	1,0	mg/l	14,28
Nitrit ber. als N	10	mg/l	142,80
Schwebst. als SOM	200	mg/l	
Absorb. org. geb. Halogene (AOX) ber. als Cl	0,1	mg/l	1,43
Summe der Kohlenwasserstoffe	5	mg/l	71,40

C. VORREINIGUNGS- UND AUSGLEICHSANLAGEN SOWIE SONSTIGE TECHNISCHE VORSCHREIBUNGEN

Die Vorreinigung der betrieblichen Abwässer und Niederschlagswässer für den Teilstrom 1 erfolgt über eine Abscheideanlage mit einer entsprechenden Typisierung zur Einhaltung des vorgegebenen Grenzwertes gemäß AEV für Fahrzeugtechnik (BGBl. II Nr. 265/2003) bzw. die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) in der jeweils geltenden Fassung.

Teilstrom 1:

Lkw-Waschhalle mit Hochdruckkanzen, und überdachte Tankstellen 1 und 2:

Olabscheider: Fabrikat C. Bergmann Linz
Schwerkraft- und Restlöschscheider in Stahlbetonkompaktbauweise
Type: CB-OKOSTAR 12/1

Technische Daten: Durchflussleistung NG 12 = 12 l/s
Reinigungsstufe III
Restkohlenwasserstoffgehalt < 5 mg/l
Schlammfang - Nutzinhalt 6,67 m³ (SF1 = 5,40 m³ und SF2 = 1,27 m³)
ausgestattet mit Probenahmemöglichkeit und Zulaufverschluss

Wasserbezug: erfolgt über Eigenwasserversorgung; Entnahmemenge 4,344 m³/a

Sonstige Vorschriften und Feststellungen:

- Die Abwasservorreinigungsanlage (Olabscheider) ist stets ordnungsgemäß zu warten und in Stand zu halten. Über Zeitpunkt und Art der Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage sind Aufzeichnungen im Betriebsbuch zu führen.
- Im Ablauf der Abwasservorreinigung sind Messeinrichtungen zur Erfassung der Tagesabwassermenge kontinuierlich zu betreiben. Die Zählerstände sowie die ermittelten Abwassermengen sind täglich in das Betriebsbuch einzutragen, alternativ kann die Registrierung auf elektronischem Wege erfolgen.
- Die bei der Vorreinigung anfallenden Rückstände sind nachweislich einer vom Abwasser getrennten Entsorgung zuzuführen. Hierüber sind im Betriebsbuch Aufzeichnungen zu führen (Entsorgungsnachweise).
- Die Aufzeichnungen über das betriebliche Abwasser sind mind. zwei Jahre im Betrieb aufzubewahren und auf Anfrage dem Kanalnotzbetreiber/Kläranlagenbetreiber zu übermitteln.
- Abwässer aus der Schlosserei, den Lkw-Einstellhallen 1 und 2, mit Ausnahme der betrieblichen Sanitärabwässer, dürfen ohne entsprechender Vorreinigung nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
- Der Indirekteinleiter hat auf seine Kosten einen Probeentnahmeschacht zu errichten. Dieser ist so zu errichten, dass dem Kläranlagenpersonal jederzeit der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird.

D. ÜBERWACHUNG, MITTEILUNGS- UND BERICHTSPFLICHTEN

Aufgrund der unter Punkt B angegebenen Abwassermenge von max. 14,28 m³/d für den Teilstrom 1 ist der Betreiber gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung (I.d.g.F.) verpflichtet, 2 Fremduntersuchungen bezogen auf einen zweijährlichen Untersuchungszeitraum, durchführen zu lassen.

Das Ergebnis ist dem GAV Ennsdorf - St. Pantaleon unaufgefordert vorzulegen.

Die Fremduntersuchung hat in Zeiten hoher Abwasserbelastung zu erfolgen und betrifft qualitativ die unter Punkt B angeführten Parameter, inklusive dem Parameter CSB, sowie quantitativ die Durchflussmenge in l/s bzw. m³/d. Der Jahreswasserverbrauch ist in m³ jährlich mitzuteilen.

E. FRISTEN

- Entsorgungsvertrag
Gemäß § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter des GAV Ennsdorf - St. Pantaleon gilt die Zustimmung bis 31.12.2030 befristet.

- Vorlage der Fremduntersuchung: jährlich bis jeweils 31. Mai.

Die Fremduntersuchung ist gemäß den geltenden Normen und Regelwerken durchzuführen!

F. ENTGELTE UND KOSTEN

- Entgelte für die Kanalerichtungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr werden entsprechend dem NÖ Kanalgesetz 1977 vom GAV Ennsdorf - St. Pantaleon vorgeschrieben und sind an diesen zu bezahlen.
- Die Kosten der Zustimmungserteilung, einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch den Sachverständigen werden vom GAV Ennsdorf - St. Pantaleon vorgeschrieben und sind an diesen zu bezahlen.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen der / die Mitarbeiter(in) des GAV Ennsdorf - St. Pantaleon (Obmann Bürgermeister Alfred Buchberger) sowie der Sachverständige des GAV Ennsdorf - St. Pantaleon, DI Jorg Huber von der Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH (Tel. 07472/25659) gerne zur Verfügung.

Der Obmann:

Gemeindeabwasserband
Ennsdorf - St. Pantaleon
Im Sinne des § 32b WRG
Bgm. Alfred Buchberger, Obmann



Gemeinde St. Pantaleon-Erla
Als Betreiber des örtlichen
Kanalisationsnetzes
Mag. Rudolf Divinzenz, Bürgermeister

Beilage: Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern, des GAV Ennsdorf - St. Pantaleon, Version Dezember 2015.

Antrag: Beschlussfassung und Unterzeichnung der Zustimmung zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz NÖ und Gemeinde St. Pantaleon-Erla

Sachverhalt: Bgm. Mag. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Alkin erklärt, dass dieser Dienstbarkeitsvertrag für den Trafo in Erla sei, wie bei der letzten Sitzung besprochen.

V7017/0577

Antrag:

TST Erla Ort

Dienstbarkeitsvertrag

Abgestimmt zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 dl, FN Posz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NO“ genannt) einerseits und

Ortsgemeinde St. Pantaleon-Erla Anteil 1/1 A-4303 St. Pantaleon, Ringstraße 13

(im Folgenden kurz „Grundbesitzer“ genannt, andererseits wie folgt.

1. Der Grundbesitzer räumt der Netz NO und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgemäßen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestandteilen der Anlagen ein, die (teilweise in der Ebene Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstücken)

KGNr.	Katastralgemeinde	EGZB	EZ	GNr.	Grundbuch	Bestimmung
03110	Erla	692/3	413	03110	Erla	Trassen samt zugehöriger Masten, Stützen, Fundamente und Überleitungsanlagen mit einer Dienstbarkeitsbreite von 1,5m rund um den Stützpunkt und zur ungehinderten Anschlussableitung.

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Zeitraum unbeschadet unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsbreite für die Anlagen bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m (inkl. und 1,5 m netto der Leitungsbreite (regelsatz 2 m) betragt. Die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und zu erhalten und deren erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinsichtlich der (zu)stehenden Säule, Aste und des Stützwerks zu gewährleisten und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu besetzen und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter Aufsicht der Sachverständigen durch Verwendung robuster kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu betreten sowie Baumaterialien zu transportieren.

Demnachstehend verpflichtet sich der Grundbesitzer gegenüber Netz NO und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen keine unnötig verursachten Arbeiten und Verletzungen zu dulden und dies zu unterstützen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumassnahmen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NO vorzunehmen. Die Ausführung von Bewässerungen und die Durchführung von Bewässerungen, die Erdwegbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NO möglich. Netz NO ist gegenüber von der Durchführung der Arbeiten zu verschonen. Netz NO wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsgesetz bestellen um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Erhaltung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsanlagen und -anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen Verzögerungen, Entschädigungen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NO dem Grundbesitzer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

• keine Umsatzsteuer EUR 10,00

(in Worten: Euro zehn.)

zu bezahlen. Derselbe Zahlungen können in monatliche Einzahlungen eintreten. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundbesitzerübernahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NO, wenn bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten eventuellen Schäden (insbesondere Flurschaden, Bewässerungsantriebswerk, unzulässig bedingte Folgeschäden, welche durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen sind, jedoch abgrenzbar sein zu müssen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und die vertragsgemäße Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist in Höhe der Punkte 2 festzulegen. Netz NO wird demselben Grundbesitzer gegen Schadenersatzpflichtige Dritte, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schuld- und klaglos halten und über Aufhebung des Grundbesitzes auch Befreiung der Vermögenshältnisse den höchsten Zustand und bestmöglichen Gebrauch bei in Anspruch genommenen Grundstücken nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Verträglichkeit gewährleisten. Kein der Bestimmungen dieses Gesetzes die in Ansehung genommenen Grundstücken nicht wahlweisezeit werden, wird Netz NO eine einmalige Entschädigung leisten

4. Die Kosten der Errichtung und Verankerung dieses Vertrages bzw. einer zufälligen Lösung der Streitpunkte durch die Netz NO sowie die Gebühren trägt Netz NO, jedoch nicht übliche Kosten für eine rechtsanwaltliche Vertretung.

5. Der Grundbesitzer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass er/wie kein weiteres Unternehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punktes 1 dieses Vertrages (b) ihm (i) in der (ö) Katastralgemeinde(n)

KGNr.	Katastralgemeinde	EGZB	EZ	GNr.	Grundbuch
03110	Erla	692/3	413	03110	Erla

gelegenen Grundstücken als Dienstbarkeit Grundstücke) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 dl) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgemäßen Anlagen grundbesitzerlich einverleibt werden.

6. Der Grundbesitzer verpflichtet sich, die zur grundbesitzerlichen Einverleibung ebenfalls noch weiteren notwendigen Unterlagen ordnungsgemäß zu erstellen, in bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf alle folgende Rechtsnachfolger im Eigentum der Vertragsparteien bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NO verbleibt. Der Grundbesitzer erhält eine Abschrift.

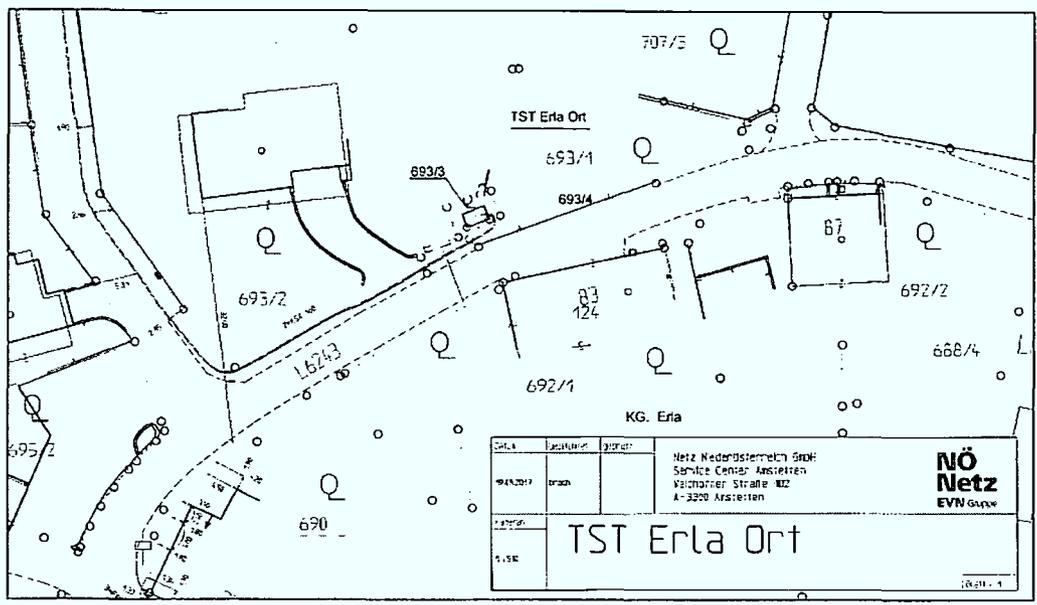
8. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einem etwaigen Inkasso-Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenberechnung festgesetzt mit EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn)

 (Ortsgemeinde St. Pantaleon-Erla)

 (Netz NO)

 (Ortsgemeinde St. Pantaleon-Erla)

 (Netz NO)



Antrag: Beschlussfassung und Unterzeichnung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Ing. Öfferlbauer MAS nicht im Saal)

TOP 10**Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen der FF Erla um Unterstützung der Feuerwehrjugend**

Sachverhalt: Es liegt ein Ansuchen der Feuerwehrjugend Erla vom 08.09.2017 vor. Die FF Jugend ersucht um Unterstützung für das Jugendlager und Weiterbildungsmaßnahmen. Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz verleiht das Ansuchen.

Antrag: Unterstützung der Feuerwehrjugend Erla in Höhe von € 750,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Ing. Öfferlbauer nicht im Saal)

TOP 11**Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des TC Breiffeld um Subvention 2017**

Sachverhalt: Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz bittet Ausschussobmann GfGR Harald Watzlinger um seine Stellungnahme. GfGR Harald Watzlinger berichtet über die Beratungen im Ausschuss und empfiehlt eine Subvention in Höhe von € 400,00 zu gewähren.

Antrag: Subventionierung der Sportunion TC Breiffeld in Höhe von € 400,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Ing. Öfferlbauer nicht im Saal)

TOP 12**Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des RC Breiffeld um Subvention 2017**

Sachverhalt: Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz bittet Ausschussobmann GfGR Harald Watzlinger um seine Stellungnahme. GfGR Harald Watzlinger berichtet über die Beratungen im Ausschuss und empfiehlt eine Subvention in Höhe von € 400,00 zu gewähren.

Antrag: Subventionierung der Sportunion RC Schlögelhofer in Höhe von € 400,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Ing. Öfferlbauer nicht im Saal)

TOP 13**Beratung und Beschlussfassung über Subventionsansuchen des Roten Kreuzes für die Jugendgruppe**

Sachverhalt: Aufgrund eines Ansuchens der Rot Kreuz Jugendgruppen St. Valentin soll eine Subvention für das Schuljahr 2017/2018 in Höhe von € 200,00 gewährt werden.

Antrag: Gewährung einer Förderung in Höhe von € 200,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14**Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV Erla um Subvention 2017**

Sachverhalt: Der Musikverein Erla ersucht um eine Subvention für das Jahr 2017, das Ansuchen vom 25.10.2017 liegt den Fraktionen vor.

Antrag: Genehmigung der Subvention für das Jahr 2017 in Höhe von je € 2.910,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15**Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV Erla um Subvention des Frühjahrskonzertes/Probentages 2017**

Sachverhalt: Der Musikverein Erla ersucht um eine Subvention für das Frühjahrskonzert und Probentag 2017, das Ansuchen vom 06.10.2017 liegt den Fraktionen vor.

Antrag: Genehmigung der Subvention für das Frühjahrskonzert 2017 in Höhe von € 220,- und für den Probentag 2017 in Höhe von € 200,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16**Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen für ausgeschiedene GR**

Sachverhalt: Betreffend Ehrungen für ausgeschiedene GR wurde bereits ein Grundsatzbeschluss gemacht. Herr Karl Auinger war ab 2005 als Gemeinderat tätig und soll die bronzene Ehrennadel und eine Urkunde erhalten. Frau Anna Buzek war ab 2000 als Gemeinderätin tätig und soll die silberne Ehrennadel und eine Urkunde erhalten. Die Verleihung soll im Zuge des Neujahrsempfanges stattfinden.

Antrag: Ehrung der beiden ausgeschiedenen Gemeinderäte wie oben dargestellt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GfGR Geiblinger nicht im Saal)

TOP 17**Beratung und Beschlussfassung über Zuwendungen bei Gratulationen**

Sachverhalt: Die Zuwendung bei Gratulationen müssen abgeändert werden, da auf Westwinkelgutscheine umgestellt wurde und dadurch keine 5€ Schritte mehr möglich sind. Folgende Zuwendungen sollen bei den Gratulationen gelten:

80iger	€ 30,-
85iger	€ 40,-
90iger	€ 50,-
95iger	€ 60,-
ab goldenen Hochzeit	€ 60,-

Antrag: Beschlussfassung der Zuwendungen wie oben dargestellt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18

Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme einer Reinigungskraft Nicht öffentliche Sitzung

Dieser Tagesordnungspunkt wird in den nicht öffentlichen Sitzungsteil verwiesen.
Näheres im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 19

Beratung und Beschlussfassung über Altersteilzeit Nicht öffentliche Sitzung

Dieser Tagesordnungspunkt wird in den nicht öffentlichen Sitzungsteil verwiesen.
Näheres im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 20

Beratung und Beschlussfassung über Ferienbetreuung

Sachverhalt: Bgm. Mag. Divinzenz bittet GfGR Watzlinger um seine Stellungnahme. GfGR Watzlinger informiert, dass der Ausschuss Richtlinien erstellt habe. Er verliest die Richtlinien.



GEMEINDE ST. PANTALEON-ERLA
4801, Hauptstraße 11, 6800 Ansfelden, MO
Tel. 07415 7372, Fax 07415 7374
www.stpantaleon-erla.at



RICHTLINIE

Beitragsregelung Ferienbetreuung Weihnachten-Semester-Ostern für die Kinder in der Tagesbetreuungseinrichtung und Kindergärtnerkinder in St. Pantaleon-Erla

1. Beitragsregelung Ferienbetreuung
Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla regelt die Betreuung der Kinder in den Ferienzeiten wie folgt:

Die Tarife werden für Eltern, wobei mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) als auch das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben müssen, geregelt. Die Beitragsregelung gilt pro Kind für die Anwesenheit von 7:00 Uhr 13:00 Uhr. Der Zeitrahmen wird nach der Bedarfserhebung festgelegt.

2. Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung

1 Tag	10,- Euro incl. Ust.	3 Tage	25,- Euro incl. Ust.
2 Tage	20,- Euro incl. Ust.	4 Tage	30,- Euro incl. Ust.
		5 Tage	35,- Euro incl. Ust.
		6 Tage	40,- Euro incl. Ust.

Bei Überschreitung des Verbraucherpreisindeckers (VPI Jänner 2017) um 5 Prozent werden die Kostenbeiträge dementsprechend angepasst.
Als Anpassungstermin wird der 30.09 eines jeden Jahres festgelegt. Die Beitragserhöhung gilt immer für das darauffolgende volle Kindergarten/Schuljahr. Die nächste Anpassung erfolgt in der Regel bei weiterer fünfprozentiger Überschreitung des Basisindikators (VPI Jänner 2017).

GEMEINDE ST. PANTALEON-ERLA
11. Dezember 2017

3. Verrachnung der Beiträge
Die Verrachnung der Beiträge erfolgt 4 Wochen vor der Ferienbetreuung mittels Erlagschein. Mit dem Zahlungseingang hat das Kind einen fixierten Platz in der Ferienbetreuung.

4. Anmeldefrist
Für die Ferienbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung durch die Eltern bis zum 1. November für das ganze Kindergarten/Schuljahr erforderlich.

5. Festlegung der Kapazitäten und Standorte
Nach Ablauf der Anmeldefrist legt die Gemeinde aufgrund der Anmeldungen den Standort fest.

6. Änderung des Betreuungsausmaßes
Eine Änderung des Betreuungsausmaßes ist unter allen Umständen dem Gemeindeamt bekanntzugeben. Der Kostenbeitrag wird neu berechnet.

Sollte die Betreuung am vereinbarten Tag nicht benötigt werden (durch Verhinderung, Krankheit...), sind die Eltern verpflichtet, am selben Tag, bis spätestens 9 Uhr, abzusagen. (Arztbesätigung) Nicht entschuldigter Absagen werden verrechnet!

St. Pantaleon-Erla, am 11.12.2017



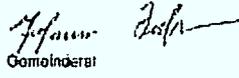
Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz



Geschäftsführender Gemeindevater



Gemeindevater



Gemeindevater

GEMEINDE ST. PANTALEON-ERLA
11. Dezember 2017

GRⁱⁿ Mag.^a Schmolz merkt an, dass es den VPI 2017 nicht gibt, der letzte ist der VPI 2015.

Antrag: Beschlussfassung und Unterzeichnung der vorliegenden Richtlinien

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21

Beratung und Beschlussfassung über Anpassung der Gemeindeversicherungen

Sachverhalt: Bgm. Mag. Divinzenz bittet GR Barth um seine Stellungnahme. GR Barth erklärt, dass der Ausschuss für eine Anpassung der Versicherungen sei. Der Rechtsschutz neu kommt der Gemeinde um € 240/ Jahr günstiger und es ergibt sich eine höhere Versicherungssumme € 200.000/ € 400.000. Bei der alten Rechtsschutzversicherung war die Versicherungssumme bei € 130.000. Ab 01.01.2018 sollen die neuen Versicherungen gelten.

GR Mag. Kosta erklärt, dass mehrere Varianten bei der Rechtsschutzversicherung möglich sind. Der Ausschuss gibt die Empfehlung für die Variante „Selbstschutz € 5.000,-(außer Personenschäden)“. Die Verrechnung erfolgt monatlich ohne Aufschlag.

Antrag: Anpassung der Rechtsschutzversicherung auf die vorgeschlagene Variante des Ausschusses

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 22

Beratung und Beschlussfassung über B123 / B123a

Sachverhalt: Bgm. Mag. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Alkin erklärt, dass bereits 2008 diesbezüglich ein GR Beschluss gefasst wurde. Jetzt liegen die konkreten Fakten vor. Statt der letztmaligen Instandhaltung durch den NÖ Straßendienst erhält die Gemeinde € 40.000,-

Entsprechend der beiliegenden Kostenschätzung sollen die Maßbedarfe werden die geschätzten Kosten für die letztmalige Instandsetzung in Höhe von € 110.000,- inkl. Ust. der Gemeinde Ernsdorf als Ermittelzahlung abgegolten.

Bemüht die letztmalige Instandsetzung der B123 km 3,377 (A1) bis km 3,050 (A1) sowie B123a von km 0,412 bis km 0,450 werden folgende Vereinbarungen geschlossen

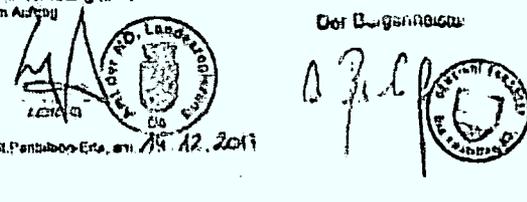
Entsprechend der beiliegenden Kostenschätzung sollen die Maßbedarfe werden die geschätzten Kosten für die letztmalige Instandsetzung in Höhe von € 40.000,- inkl. Ust. der Gemeinde St. Pantaleon-Erla als Ermittelzahlung abgegolten

Die Sanierung der Straße erfolgt in weiterer Folge in der Verantwortung der beiden Gemeinden Ernsdorf und St. Pantaleon-Erla und sämtliche Verpflichtungen seitens des Landes NÖ sind damit ausgeglichen

St. Pantaleon, am 2.1.17 Ernsdorf, am 12. Okt. 2017

Für das Land NÖ
Abteilung Landesstraßenbau
und -verwaltung (S14)
Im Auftrag

Für die Gemeinde Ernsdorf
Der Bürgermeister



St. Pantaleon-Erla, am 13. 12. 2017

Für die Gemeinde St. Pantaleon-Erla

VEREINBARUNG

über
B 123 Umfahrung Pyburg-Winzenzen, Übergabe von Landesstraßenabschnitten im Zuge der B 123 und der B 123a gemäß Auflassungsvertrag an die Gemeinden Ernsdorf und St. Pantaleon-Erla bzw. Übergabe von Verkehrsflächen im Zuge der Errichtung der B 123 Umfahrung Pyburg-Winzenzen

Im Zuge der Errichtung der B 123 Umfahrung Pyburg-Winzenzen, werden Teilabschnitte der E 123 und der B 123a für den überörtlichen Verkehr anlässlich Einbruch können Teilabschnitte der B 123 (A1) von km 2,000 (A1) bis km 3,050 (A1) und der B 123a km 0,412 (A1) bis km 0,450 (A1) nach Auflassung als Landesstraßen diese als Verkehrs Gemeinstraßen von Gemeinden in die Errichtung und Verhaltung übertragen werden. Das Teilstück der B 123 (A1) von km 2,000 (A1) bis km 2,377 (A1) wird von der Gemeinde Ernsdorf bzw. das Teilstück der B 123 von km 3,377 bis km 3,050 und der B 123a von km 0,412 bis km 0,450 werden von der Gemeinde St. Pantaleon-Erla übernommen. Weiters werden auch alle straßenrechtlichen Anlagen an die Gemeinden übergeben.

Im Zuge dieser Auflassung sind folgende Verkehrsflächenübertragungen notwendig:

- Ampelanlage bzw. Lichtsignalanlage für Schotterweg bei km 2,710 bzw. 2,712 der alten B123 (Gemeinde Ernsdorf)

Der Auflassungsvertrag wird entsprechend dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2008 bzw. 23.02.2009 mit ST-AL-601-2007 bei der Abteilung RU 1 gestellt

Nach obestehender Unterfertigung der gegenseitlichen Vereinbarung durch die Land NÖ und die beiden Gemeinden Ernsdorf und St. Pantaleon-Erla gehen die an Erhaltungskosten mit der gesamten Straßensanierung sowie die Verkehrsflächen bzw. Gemeinstraßen an die Gemeinden Ernsdorf und St. Pantaleon-Erla über. Ab diesem Zeitpunkt sind die Instandsetzung, die Instandhaltung, die Verwaltung sowie der Winterdienst ausschließlich der Gesamtschließung (Vor- und Nachbereitung) der ca. 600 Meter Strecke durch und auf Kosten der Gemeinden Ernsdorf und St.

Antrag: Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 23

Beratung und Beschlussfassung über Resolution Donaubrücke neu

Sachverhalt: Bgm. Mag. Divinzenz bittet GR Mag. Kosta um Verlesung der Resolution.

RESOLUTION

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon – Erla
an die NÖ Landeshauptfrau
anlässlich der Entscheidung zum Bau einer zweiten Donaubrücke

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau,

zuerst halten wir fest, dass die Einigung zwischen den beiden Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich von uns begrüßt wird. Die Entscheidung zum Neubau einer zweiten Donaubrücke - inklusive des veröffentlichten Korridors - hat allerdings auch großen Einfluss auf unser Gemeindegebiet. Es wird einerseits zu einem Verlust von agrarwirtschaftlichen Flächen kommen, andererseits wird unsere Gemeinde noch stärker als bisher zur Transitgemeinde werden.

Die positiven Aspekte für den Wirtschaftsraum in NÖ/OÖ durch die neue Donaubrücke stehen außer Zweifel. Im Namen unserer Bürger/innen ersuchen wir Sie bei den nächsten Planungsschritten folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Einbindung der Gemeindeführung und der Grundbesitzer in alle kommenden Gespräche bezüglich des Brückenneubaus und der Trassenführung!
- Dringende Vorlage eines klaren Verkehrskonzeptes: inklusive Einbindung in die bestehende Umfahrung sowie in die A1!
- Schutz der Anrainer vor Lärmbelastigung, Feinstaub und Verkehrsbelastung

Beschlussen vom Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon – Erla
am 14.12.2017

Der Bürgermeister

Ergeht an:
Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner

GfGR Watzlinger merkt an, dass nicht nur die Gemeindeführung sondern auch der gesamte Gemeinderat eingebunden werden soll. Er stellt klar, dass ein Verkehrskonzept unbedingt notwendig sei,
GR Mag. Kosta stimmt GfGR Watzlinger zu.

Antrag: Unterzeichnung der vorliegenden Resolution mit der Abänderung auf gesamten Gemeinderat.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 24

Beratung und Beschlussfassung über Elektro, Sanitär SC Gebäude

Sachverhalt: Bgm. Mag. Rudolf Divinzenz bittet Vizebgm. Josef Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Josef Alkin merkt an, dass untenstehende Angebote eingelangt sind.

<i>Elektroarbeiten</i>	
Fa. Elektro Bräutigam	€ 81.616,- (€53.463,12 nachverhandelt)
Fa. Elektro Leitner	€ 84.889,-

Heizungs-/ Sanitärarbeiten

Fa. Reindl	€ 113.772,-
Fa. Rohra	€ 79.300,43 (nachverhandelt)
Fa. Forstenlechner	€ 99.902,94

Antrag: Vergabe der Elektroarbeiten an die Fa. Elektro Bräutigam und der Heizungs- und Sanitärarbeiten an die Fa. Rohra.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 25

Berichte und Anfragen

1) *Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz:*

- ✓ Informiert, dass auf ein sehr arbeitsreiches Jahr 2017 zurückgeblickt werden kann. Gemeinsam ist es gelungen, wichtige Projekte für die Gemeinde umzusetzen.
 - Eröffnung Tagesbetreuungseinrichtung
 - Neue Radlbruck über den Ennskanal
 - Umfahrung Pyburg/ Windpassing wurde für den Verkehr freigegeben
 - Hochwasserschutzdamm – Baubeginn Frühjahr 2018
 - Vereinsgebäude SC St. Pantaleon-Erla
- Nächstes größeres Projekt wird das Vereinsgebäude im Ort sein. Er bittet alle Fraktionen um Zusammenarbeit, damit die Planungen begonnen werden können.
- ✓ Bedankt sich bei allen Gemeinderäten und allen Gemeindebediensteten für die geleistete Arbeit, wünscht frohe Festtage und alles Gute für das Jahr 2018.

2) *GR Ronald Schartmüller:*

- ✓ Erkundigt sich, ob bzgl. Infopoint Radlbruck die Kosten in Höhe von € 33.000,- gefördert werden. Vizebgm. Alkin erklärt, dass die Förderung aus 3 Teile bestehe: Brücke, Lager, Infopoint. 1 BZ ist noch ausständig.
- ✓ Wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

3) *GfGR Ing. Gerhard Haider:*

- ✓ Wünscht friedliche Feiertage und ein gutes neues Jahr.

4) *GRⁱⁿ Angela Haider:*

- ✓ Wünscht allen Anwesenden schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr.

5) *GfGR Harald Watzlinger:*

- ✓ Schließt sich den Weihnachtswünschen an und bedankt sich für die Zusammenarbeit.

6) *GRⁱⁿ Ursula Lindner:*

- ✓ Schließt sich den Wünschen an.

7) *GR Josef Grafeneder:*

- ✓ Erkundigt sich, wann die Ortstafel versetzt wird. Vizebgm. Alkin wird dies beim Amtsleiter urgieren.
- ✓ Merkt an, dass am Dorfplatz immer viele Mopeds stehen, dies Könnte zu Schäden führen.

-
- ✓ Erkundigt sich, ob es für unseren Gemeindefarzt Dr. Hagenhuber einen Nachfolger gibt. Bgm. Mag. Divinzenz erklärt, dass Herr Dr. Hagenhuber ab Oktober 2018 in Pension gehen wird. Die Nachbesetzung erfolgt durch die Ärztekammer.
 - ✓ Merkt an, dass der Streudienst seiner Meinung nach sehr oberflächlich vorgenommen wurde. Vizebgm. Alkin wird dem nachgehen.
 - ✓ Wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.
- 8) *GfGR Karl Geiblinger:*
- ✓ Bedankt sich bei allen Anwesenden, wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und Gesundheit für das neue Jahr.
- 9) *GRⁱⁿ Martina Ortner:*
- ✓ Informiert sich, ob und wann die Personaländerung in der Tagesbetreuung ausgeschrieben wird. Bgm. Mag. Divinzenz erklärt, dass nach einer internen Regelung gesucht wird und eine Ausschreibung aus momentaner Sicht nicht stattfinden wird.
 - ✓ Wünscht allen eine gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und viel Gesundheit im neuen Jahr.
- 10) *GR Christoph Ortner:*
- ✓ Wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.
- 11) *GR Christopher Knöbl:*
- ✓ Wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2018.
- 12) *GfGR Johann Schlögelhofer:*
- ✓ Bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und Gesundheit im neuen Jahr.
- 13) *GR Willibald Barth:*
- ✓ Erkundigt sich, ob die Brücken im Gemeindegebiet alle winterfest gemacht wurden. Bgm. Mag. Divinzenz wird nachfragen.
 - ✓ Wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.
- 14) *GRⁱⁿ Regina Huber:*
- ✓ Bittet darum, dass 2018 mehr auf die Bevölkerung eingegangen werden soll, Parteiinteressen sind im Hintergrund zu halten.
 - ✓ Wünscht ebenfalls frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.
- 15) *GRⁱⁿ Renate Hamberger:*
- ✓ Wünscht allen ein frohes Fest.
- 16) *GR Herbert Weilguny:*
- ✓ Schließt sich der Bitte von GRⁱⁿ Huber an und wünscht allen einen guten Rutsch.
- 17) *GfGR Friedrich Auinger:*
- ✓ Wünscht ebenfalls frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.
- 18) *GRⁱⁿ Mag.^a Martina Schmolz:*
- ✓ Wünscht ebenfalls eine besinnliche Weihnachtszeit, viel Glück im neuen Jahr und hofft auf ein gesundes Wiedersehen.
- 19) *Ing. Karl Öfferlbauer MAS:*
- ✓ Merkt an, dass es erfreulicher Weise sehr viel Einstimmigkeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen gab.
 - ✓ Wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

20) GR Mag. Roman Kosta:

- ✓ Wünscht allen froher Weihnachten.
- ✓ Bedankt sich für die Zusammenarbeit und merk an, dass er über die Entscheidungen von GR Barth enttäuscht sei und es mehr Gespräche im Vorfeld geben müsse.

21) Vizebürgermeister Josef Alkin:

- ✓ Informiert, dass der Umbau in der Tagesbetreuung fertig sei und noch die Schlussrechnungen ausständig sind.
- ✓ Informiert, dass die Reststücke des Moosbaches im Jänner 2018 fertig gestellt werden.
- ✓ Merkt an, dass die Ortsdurchfahrt Pyburg/ Windpassing von der Gemeinde Ennsdorf im Winterdienst mitgemacht wird. Zu unserem Winterdienst kommen dann die Begleitwege dazu.
- ✓ Erklärt, dass die Taxikosten sich verringern sollten, da durch die Fahrplanänderung ab 10.12. um 16:00 wieder ein Bus bei den Fachschulen der Marienschwestern wegfährt.
- ✓ Informiert, dass die Gemeinde als Mobilitätsgemeinde ausgezeichnet wurde.
- ✓ Informiert, dass er für die Gemeinde bei einem Gewinnspiel bzgl. E-Bike Radständer mitgemacht und gewonnen habe.
- ✓ Merkt an, dass die Sachbeschädigungen durch Vandalismus momentan mehr werden und er diese bei der Polizei angezeigt habe.
- ✓ Bedankt sich bei besonders aufmerksamen Bürgern, welche ihm beim Sturm angerufen haben. In der Volksschule waren bei manchen Fenstern Jalousien nicht hochgezogen, im Kindergarten wurde die Sandabdeckung gelockert und ein Dachflächenfenster wurde aufgerissen. Durch die Anrufe konnte ein enormer Schaden verhindert werden.
- ✓ Bedankt sich bei allen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen in der Gemeinde und dem gesamten Gemeinderat für die geleistete Arbeit.
- ✓ Wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

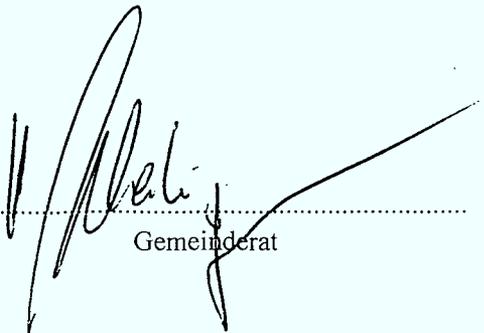
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 1.3.18 genehmigt, ~~abgeändert oder~~
nicht-genehmigt.



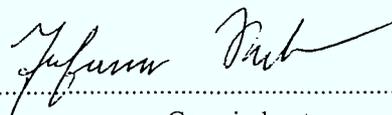
Bürgermeister



Schriftführerin



Gemeinderat



Gemeinderat